

Praxis für Kinder und Jugendliche

Chr. Kunze, Dr. C. Neuhaus, Dr. S. Lang-Ruß

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

Marktplatz 3 88471 Laupheim 07392/6049



Sehr geehrte Lehrerin, sehr geehrter Lehrer, liebe Eltern

Herzlichen Dank für Ihr Bemühen um Ihre Schülerin / Ihren Schüler, die / den sie mit der Fragestellung einer Lese-Rechtschreibschwäche in unsere Praxis geschickt haben. **Als Ärzte, auch als Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin, sind wir für diese Fragestellung jedoch nicht der richtige Ansprechpartner**, da es sich bei der LRS um ein schulisch / pädagogisches Problem handelt.

Grundlage für die Diagnostik und Therapie bei Kindern mit LRS ist die „Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (VOLRR vom 18.5.2006) sowie der Erlaß vom 18. Mai 2006 über den Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen.

Die VOLRR regelt in § 2, daß es Aufgabe der Schule ist festzustellen, ob bei einem Schüler besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Zuständig hierfür ist die Klassenkonferenz, wobei eventuell Fachgutachten in das Entscheidungsverfahren mit einzubeziehen sind (§ 4 Abs. 2 VOLRR). Diese werden von schulübergreifenden Beratungslehrern, die für die Testung über das Amt für Schule und Bildung hinzugezogen werden können, erstellt. Die Grundschulen sind in den ersten Klassen durch diese Verwaltungsvorschrift ausdrücklich zu einer sorgfältigen Beobachtung des Lernprozesses sowie zu einer differenzierten Lernstandsbeschreibung angehalten. Die Eltern sind über die Feststellungen zu informieren.

Speziell eine Testung / Vorstellung in einem SPZ unter diesem Verdacht ist nicht möglich. Entsprechende Überweisungen in ein SPZ werden von diesen regelmäßig zurückgewiesen.

Die initiale Testung jedoch ist eigentlich die Aufgabe der Klassenlehrerin bzw. der betreffenden Grundschule. **Erst nach der schulischen Testung erfolgt über das Schulamt die Weiterbearbeitung. Hier kann an das Jugendamt verwiesen werden, dass über eine Liste mit Therapeuten verfügt, die eine erweiterte LRS-Testung durchführen können. Diese Testung darf Sie als Eltern nichts kosten! – sonst läuft etwas falsch. Dann wenden Sie sich bitte an uns.**

Ein Nachteilsausgleich für die betreffenden Schüler kann alleine durch die Testung der Lehrer und deren Beurteilung gewährt werden. Bietet die Schule keine LRS Förderung an, muß eine drohende seelische Behinderung diagnostiziert werden, um eine außerschulische Förderung durch das Sozialamt nach § 35a SGB VIII genehmigt zu bekommen. Diese Untersuchung und Bescheinigung ist ausschließlich durch einen Kinder- und Jugendpsychiater möglich.

Das Vorgehen bei Verdacht auf Legasthenie oder Dyskalkulie ist identisch.

Eine Logopädie zur Behandlung der LRS ist somit nicht möglich und nicht hilfreich für das Kind. Auch der Nachteilsausgleich (z.B. Das Nicht-Anrechnen von Rechtschreibfehlern auf die Aufsatznote) kann nicht über einen Logopäden beantragt werden.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne erneut an uns wenden, bzw. an Ihren Rektor / Direktor oder direkt an Ihr zuständiges Schulamt, namentlich Frau Sproll (Landratsamt Biberach).

Mit freundlichen Grüßen

Chr. Kunze

Dr. Ch. Neuhaus

Dr. S. Lang-Ruß